

Schutzkonzept für die Sportanlagen der Stadt Laufen per 13. Sept. 2021

**Ausgangslage**

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainingsbetrieb auf den städtischen Sportanlagen (Eissport- und Freizeithalle, Fussballplatz Nau) und in den Turnhallen weiter stattfinden kann.

Davon ausgenommen sind die Anlagen des Gymnasium Laufen und der Sekundarschule Laufen, welche kantonale Einrichtungen sind und eigene Schutzkonzepte erstellt haben.

## Bundesrat weitet Zertifikatspflicht aus

08.09.2021

Ab 13. September ist das Covid-Zertifikat an folgenden Orten Pflicht (ab 16 Jahren):

### Gastronomie drinnen

-  Restaurants und Bars
-  Discos und Tanzlokale

### Kultur, Sport und Freizeit drinnen

-  Museen und Bibliotheken
-  Freizeitbetriebe
-  Zoos
-  Casinos
-  Fitnesscenter und Sportbetriebe
-  Trainings\*
-  Hallenbäder und Aquaparks
-  Musik- und Theaterproben\*

**\*Ausnahmen:** Proben und Trainings in fixen Gruppen (max. 30 Personen), religiöse Veranstaltungen, Veranstaltungen der politischen Meinungsbildung und Selbsthilfegruppen (max. 50 Personen).







Das Covid-Zertifikat steht allen offen: Geimpften, Genesenen und negativ Getesteten. Es kann in einer App oder in Papierform vorgewiesen werden.

### Veranstaltungen drinnen\*

-  Theater- und Kinovorstellungen
-  Sportanlässe
-  Konzerte
-  Private Anlässe auswärts (z.B. Hochzeitsfeste)

### Grossveranstaltungen draussen

-  Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen

### Arbeitsplatz:

Arbeitgeber dürfen das Zertifikat unter Umständen und nach Konsultation der Arbeitnehmenden in ihr Schutzkonzept integrieren.

### Hochschulen:

Über eine Zertifikatspflicht entscheiden die Kantone und Hochschulen.

Diese Aufzählung ist exemplarisch und nicht abschliessend. Für Details vgl. Covid-19-Verordnung besondere Lage.

## **Bundesrat dehnt Zertifikatspflicht aus (Quelle: Sportamt Baselland)**

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 8. September entschieden, die Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren auszuweiten. Ab Montag, 13. September wird der Zugang zu Freizeiteinrichtungen wie Fitnesscenter, Kletterhallen, Hallenbäder oder Aquaparks mit einem Zertifikat eingeschränkt. An Sportveranstaltungen in Innenräumen gilt ebenfalls eine Zertifikatspflicht. Auch bei Trainings in Innenräumen wird der Zugang auf Personen mit Zertifikat eingeschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht für beständige Gruppen von maximal 30 Personen, die in abgetrennten Räumlichkeiten regelmässig zusammen trainieren.

### **WEITERE INFORMATIONEN FINDEN SIE IM FAQ!**

Alle wichtigen Fragen rund um den Sportbetrieb werden demnächst im FAQ des Bundesamtes für Sport beantwortet.

**Besuchen Sie hierzu den nachfolgenden Link: => [FAQ Bundesamt für Sport](#)**

### **Veranstaltungen ohne Zertifikat: Nur im Freien bis 1000 Besucherinnen und Besucher**

Wenn die maximale Anzahl Besucherinnen und Besucher (inkl. Teilnehmenden) nicht grösser als 1000 ist. Nur wenn eine Sitzpflicht besteht, darf die maximale Anzahl von 1000 Besucherinnen und Besuchern eingelassen werden. Wenn auch Stehplätze zur Verfügung stehen oder man sich frei bewegen kann, dürfen max. 500 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden; hier werden die Teilnehmenden nicht mitgezählt. Die Einrichtung darf nur zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt werden. Tanzen ist bei Veranstaltungen jeglicher Art verboten.

### **Veranstaltungen mit Zertifikat: Ohne Maske, ohne Beschränkungen**

Für Veranstaltungen, zu denen der Zugang auf Personen mit Covid-Zertifikat begrenzt ist, gelten neu keine Beschränkungen mehr, auch nicht für Grossveranstaltungen. Es können also bereits ab dem 26. Juni wieder Veranstaltungen mit mehr als 10'000 Personen stattfinden und die Kapazität kann voll genutzt werden. In einem Schutzkonzept muss unter anderem festgelegt werden, wie der Zutritt auf Personen mit Zertifikat beschränkt wird. Veranstaltungen ab 1000 Personen benötigen eine kantonale Bewilligung.

### **GROSSVERANSTALTUNGEN AB 1000 PERSONEN**

Wer eine Veranstaltung mit mehr als 1000 Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende (Grossveranstaltung), durchführen will, bedarf einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde. Im Kanton Basel-Landschaft ist die Sicherheitsdirektion, Fachbereich Bewilligungen, zuständig für die Bearbeitung von Gesuchen.

Sämtliche Anfragen von Veranstaltern bezüglich der Covid-Massnahmen können an [grossveranstaltungen@bl.ch](mailto:grossveranstaltungen@bl.ch) gerichtet werden. Ebenfalls sind detaillierte Informationen unter [www.bl.ch/grossveranstaltungen](http://www.bl.ch/grossveranstaltungen) bereitgestellt

## **Ohne plausibilisiertes Schutzkonzept kein Sport!**

Ein Anrecht auf die Nutzung einer Sportanlage besteht nur dann, wenn der jeweilige übergeordnete Verband ein plausibilisiertes Schutzkonzept erstellt hat. Das heisst, jeder Sportverband muss ein Schutzkonzept für seine Sportart/en erstellen. Er muss dieses vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) und Bundesamt für Sport (BASPO) plausibilisieren lassen. Alle plausibilisierten Konzepte werden auf der Website von Swiss Olympic veröffentlicht.

## **Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie des Schutzkonzeptes der jeweiligen Sportanlage muss jeder Verein ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen.**

Die Gemeinden und Städte haben das Recht, den Zugang zu Sportanlagen für Individual-Sportlerinnen und -Sportler einzuschränken oder zu verweigern.

## **Informationspflicht der Vereine**

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle:

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen **selbst** verantwortlich.

Vereine sind an Ihren Trainings und Veranstaltungen **selbst** verantwortlich, dass die Zertifikatspflicht umgesetzt wird.

## **Wer darf die Anlagen für Trainings nutzen?**

Vereine und Gruppen, welchen Lektionen durch die Hallenkommission zugewiesen wurden.

## **Massnahmen bei Missständen**

Das Betriebspersonal ist befugt, Personen wegzuweisen, welche die aktuellen Bedingungen nicht erfüllen.

Widersetzen sich Personen den Weisungen des Betriebspersonals, ist dieses befugt, die Ordnungskräfte aufzubieten.

Das Sportamt wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt Personen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen.

## Spezielle Regelungen

### Eissport- und Freizeithalle

Maximale Personenzahl im ganzen Gebäude	500	
	Ja	Nein
Covid-Zertifikatspflicht (ab 16 Jahren)	X *	
Garderoben geöffnet	X	
Toiletten geöffnet	X	
Duschen geöffnet	X, jede Zweite	
Schutzmaskenpflicht (momentan unklar)		
- Im Eingangsbereich bis zur Kasse	X	
- öffentl. Eislaufen		X
- draussen		X
- Tribüne		X
- Garderoben		X
Die Gruppen dürfen sich nicht durchmischen. Insbesondere nicht in der Garderobennutzung.		
* Ausnahmen: ständige, gleich zusammengesetzte Gruppen bis 30 Personen		

### Fussballplatz Nau

Es gelten die Vorgaben des BAG und des Fussballverbandes Nordwestschweiz.

### Schwimmbad Nau

Maximale Personenzahl im ganzen Areal	unbegrenzt	
	Ja	Nein
Covid-Zertifikatspflicht		X
Garderoben geöffnet	X	
Toiletten geöffnet	X	
Duschen geöffnet	X, jede Zweite	
Schutzmaskenpflicht		
- Drinnen	X	
- Liegewiesen		X
- draussen		X
- Garderoben	X	
- Kiosk Selbstbedienung	X	

## Turnhallen Serafin, für den ausserschulischen Vereinssport

Maximale Personenzahl im ganzen Gebäude	60 Personen	
	Ja	Nein
Covid-Zertifikatspflicht	X *	
Garderoben geöffnet	X	
Toiletten geöffnet	X	
Duschen geöffnet	X, jede Zweite	
Schutzmaskenpflicht		
- Drinnen		X
- Turnhallen, beim Sport treiben		X
- Draussen		X
- Garderoben *	X	
Die Gruppen dürfen sich nicht durchmischen. Insbesondere nicht in der Garderobennutzung.		
* Ausnahmen: ständige, gleich zusammengesetzte Gruppen bis 30 Personen		

Die Garderoben und Duschen stehen Sportlerinnen und Sportlern zur Verfügung. Es gelten zudem folgende Weisungen:

- Wann immer möglich, sollen sich die Trainierenden zu Hause umziehen und duschen.
- Die Trainierenden halten den Aufenthalt in den Garderoben möglichst kurz.

Der Geräteraum ist für das Vereinsmaterial geöffnet. Das allgemeine Sportmaterial darf von den Vereinen benützt werden.

### Reinigung / Desinfektion:

Für die Reinigung und Desinfektion der Trainings-, Turn- und Spielgeräte sind die Nutzenden selbst verantwortlich.

- Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen.
- Desinfektionsmittel wird zur Verfügung gestellt.
- Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Vereins beschrieben sein.

Türgriffe und Handläufe werden durch die Hauswartung mehrmals täglich desinfiziert. Die WC-Anlagen und der Sportboden werden durch die Hauswartung täglich gereinigt.

### Ausblick

Diese Massnahmen gelten voraussichtlich bis zum 24. Januar 2022.

Wir danken allen für das Verständnis.

Das Pandemie-Team